



AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 1/2002

Hagen, den 20.03.2002

Inhalt:

1. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium Mediation an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 04. März 2002
2. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium "Beratung in Psychosozialen Tätigkeitsfeldern und Organisationen" Schwerpunkt "Psychosoziale Beratung" der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, Kurt Lewin Institut für Psychologie vom 04. März 2002
3. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium "Arbeits- und Organisationspsychologie" der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 14. März 2002
4. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium "Wirtschaftsphilosophie" an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 14. März 2002
5. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des "Kurt Härtel Instituts für geistiges Eigentum" des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 04. März 2002
6. Änderung der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 14. Dezember 2000 der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen vom 01. Dezember 2001
7. Beitragsordnung der Studierendenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in der Fassung vom 01. Dezember 2001
8. Eckdatenplan für das Studienjahr 2002/2003

Studienordnung und Ordnung
zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am

Weiterbildenden Studium Mediation

an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen

Vom 04. März 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der § 90 Abs. 1 und 2 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium Mediation als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung zum Weiterbildenden Studium
- § 3 Aufbau, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholen von Prüfungen
- § 7 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungskommission und geschäftsführender Prüfungsausschuß
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen und Wiederaufnahme des Studiums
- § 10 Zertifikat
- § 11 Zeugnis
- § 12 Angebot weiterer Vertiefungs- und Fortbildungsseminare
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

Das Weiterbildende Studium Mediation vermittelt das wissenschaftliche Fundament und die praktischen Grundlagen der Mediation. Es versteht sich als Beitrag zu einer selbstverantwortlichen Konfliktbehandlung innerhalb eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Zum Studienziel gehört, neben den speziellen Rechtskenntnissen, über die ein/e Mediator/in verfügen muß, die Einsicht in die psychologischen und kommunikationstheoretischen Zusammenhänge der Konfliktbewältigung.

§ 2 Zulassung zum Weiterbildenden Studium

- (1) Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, insbesondere der Rechtswissenschaft.
- (2) Außerdem können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einem wesentlichen Bezug zur Streitschlichtung oder konsensualen Konfliktbewältigung verfügen.
- (3) Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden.

§ 3 Aufbau, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfaßt Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium und das Hauptstudium dauern jeweils ein Semester. Im Grundstudium muß der/die Teilnehmer/in mindestens 14 Semesterwochenstunden Fernunterricht belegen, im Hauptstudium mindestens 8 Semesterwochenstunden.

(2) Das Studium umfaßt im *Grundstudium* folgende Pflichtfächer:

1. Fernstudium

- Fach I Mediation und Rechtskultur
- Fach II Mediation und menschliches Verhalten
- Fach III Verhandlungstechniken

2. Präsenzseminare

Im Grundstudium ist die Teilnahme an mindestens zwei einführenden Präsenzseminaren Pflicht.

(3) Das Studium umfaßt im *Hauptstudium* folgende Einheiten:

1. Fernstudium

Allgemeiner Teil (Pflichtprogramm)

Schwerpunktgruppen (Wahlpflichtprogramm)

Fachgruppe Zivilrecht I

Fachgruppe Zivilrecht II

Fachgruppe Öffentliches Recht

Fachgruppe Strafrecht

2. Übungen

Im Hauptstudium müssen Übungen absolviert werden. Eine Übung dauert drei bis vier Tage. Die Teilnahme an zwei Übungen in der für die Abschlussprüfung gewählten Schwerpunktgruppe ist Pflicht.

3. Praktikum

Die Teilnehmer/innen müssen Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede/r Teilnehmer/in eigene Erfahrungen als Einzel- oder als Co-Mediator/in in mindestens zwei Fällen konsensualer Konfliktbewältigung dokumentieren.

§ 4 Präsenzveranstaltungen

(1) Bei den Präsenzveranstaltungen des Grundstudiums werden die Studierenden in die Mediation eingeführt. Eine Präsenzveranstaltung im Grundstudium dauert i.d.R. drei Tagen. Die Übungen im Hauptstudium vertiefen die praktischen Fertigkeiten der jeweils gewählten Fachgruppe. Eine Übung im Hauptstudium dauert i.d.R. drei bis vier Tage. Bei allen Präsenzveranstaltungen werden pro Tag mindestens 7 Übungsstunden abgehalten.

(2) Im Grund- und Hauptstudium können die Studierenden neben den Pflichtveranstaltungen auch weitere Seminare bzw. Übungen durchlaufen.

(3) Für die aktive Teilnahme an einem Präsenzseminar im Grundstudium, sowie für die aktive Teilnahme an einer Übung im Hauptstudium in jeweils voller Länge wird ein Teilnahmechein ausgestellt. Werden Teile einer Präsenzveranstaltung versäumt, sind die versäumten Zeiten nachzuholen. Bei Versäumnis von mehr als 20 % der Gesamtdauer eines Seminars bzw. einer Übung ist diese/s ganz zu wiederholen.

§ 5 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise werden durch die erfolgreiche Bearbeitung von Einsendeaufgaben, oder Teilnahmescheine erbracht.

(2) Im Grundstudium muß jede/r Teilnehmer/in in jedem Fach eine Einsendeaufgabe erfolgreich bestehen. Außerdem muß jede/r Teilnehmer/in an den beiden Präsenzseminaren aktiv in voller Länge teilgenommen haben. Wenn ein/e Studierende/r eine Einsendeaufgabe nicht besteht, so kann er/sie an der Ergänzungseinsendeaufgabe teilnehmen. Die Ergänzungseinsendeaufgabe ersetzt die nicht bestandene Einsendeaufgabe.

(3) Werden weniger als zwei Einsendeaufgaben im Grundstudium bestanden oder bestehen die Studierenden auch die Ergänzungseinsendeaufgabe nicht, so müssen die Studierenden das Grundstudium wiederholen. Über die Anerkennung bereits erbrachter Leistungsnachweise entscheidet der geschäftsführende Prüfungsausschuß.

(4) Zum Hauptstudium wird nur zugelassen, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Im Hauptstudium müssen die Teilnehmer/innen den allgemeinen Teil und in den Schwerpunktgruppen mindestens 5 Semesterwochenstunden Fernunterricht belegen, sowie mindestens zwei Übungen in ihrer Schwerpunktgruppe absolvieren.

(5) Zugelassen für die Abschlußprüfung wird, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat, mindestens 8 Semesterwochenstunden im Hauptstudium belegt hat und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Übungen in seiner Schwerpunktgruppe im Hauptstudium nachweist. Daneben müssen die Teilnehmer/innen als Mediator/in Erfahrungen gesammelt haben (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3). Diese Erfahrungen müssen in mindestens zwei Fällen dokumentiert sein. Über die Anerkennung entscheidet der geschäftsführende Prüfungsausschuß.

(6) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Präsentation eines dokumentierten Mediationsfalles (Vortrag) und einer daran anschließenden mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch).

(7) Bei der Abschlussprüfung beträgt die Dauer der mündlichen Präsentation eines dokumentierten Falles je Teilnehmer/in max. 15 Minuten (Vortrag). Die mündliche Prüfung der Abschlussprüfung beträgt je Teilnehmer/in mindestens 10 höchstens 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal 5 Prüflingen durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.

(8) Für das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung werden der Vortrag eines Mediationsfalles, sowie die mündliche Prüfung jeweils gleich gewichtet.

§ 6 Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Einsendeaufgaben im Grundstudium können im nächsten Semester einmal wiederholt werden.
- (2) Ist das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung schlechter als ausreichend, so kann die Abschlußprüfung innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden.

§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

- (1) In allen Einsendeaufgaben sowie mündlichen Prüfungen können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt nach folgendem Notenschlüssel:

Sehr gut = 95 - 100 Punkte
 Gut = 80 - 94 Punkte
 Befriedigend = 65 - 79 Punkte
 Ausreichend = 50 - 64 Punkte
 Mangelhaft = weniger als 50 Punkte

- (2) Eine mangelhafte Leistung gilt als nicht bestanden.

§ 8 Prüfungskommission und geschäftsführender Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag der/des wissenschaftlichen Leiter/s/in vom Fachbereich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität mindestens vier Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildungsstudiums Mediation. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Prüfungskommission wählt einen geschäftsführenden Prüfungsausschuß und den/die geschäftsführende/n Leiter/in des Weiterbildenden Studiums. Dem geschäftsführenden Prüfungsausschuß gehören drei Mitglieder an, darunter der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildungsstudiums und der/die geschäftsführende Leiter/in des Weiterbildenden Studiums. Der geschäftsführende Prüfungsausschuß garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr einen jährlichen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor. Der geschäftsführende Prüfungsausschuß entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2 Abs. 2, setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Einsendeaufgaben. Sind Studierende mit einer Entscheidung des geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb von 6 Wochen eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Wiederaufnahme des Studiums

(1) Der geschäftsführende Prüfungsausschuß kann den Studierenden beim Nachweis gleichwertiger Leistungen die Teilnahme an den Einsendearbeiten sowie Teile des Präsenzstudiums erlassen. Die Teilnehmer/innen erhalten hierüber eine Bescheinigung.

(2) Bei einer Unterbrechung des Studiums nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums kann der/ die Studierende das weiterbildende Studium Mediation im Hauptstudium nach einem Semester auf Antrag fortführen. Dauert die Unterbrechung länger als ein Semester, muß der Antrag vom geschäftsführenden Prüfungsausschuß geprüft und die Weiterführung des Studiums bewilligt werden.

§ 10 Zertifikat

Über die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium wird von dem geschäftsführenden Prüfungsausschuß ein Zertifikat erteilt.

§ 11 Zeugnis

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsstudium Mediation wird nach Bestehen der Abschlußprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Es wird vom Dekan/ von der Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft, sowie des/der wissenschaftlichen Leiter/in unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen - versehen. Auf schriftlichen Antrag kann die Wahlfachgruppe ausgewiesen werden. Jeder Prüfling erhält nur ein Zeugnis.

(2) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 12 Angebot weiterer Vertiefungs- und Fortbildungsseminare

Zur Vertiefung einzelner Bereiche des weiterbildenden Studiums Mediation sowie zur Vermittlung neuer Entwicklungen können Folgeseminare angeboten werden. Die Teilnahme an diesen Seminaren steht allen aktiven, aber auch ehemaligen Studierenden des weiterbildenden Studiums Mediation offen. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist kostenpflichtig. Der Preis wird für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgesetzt.

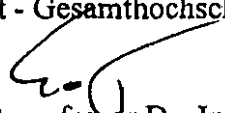
§ 13 In Kraft Treten

Diese Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium Mediation tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Rechtswissenschaft vom 15.05.2001 und des Rektorats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen - vom 29.01.2002.

Hagen, den 04. März 2002

Der Rektor der
FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen



Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
am Weiterbildenden Studium
„Beratung in Psychosozialen Tätigkeitsfeldern und Organisationen“
Schwerpunkt „Psychosoziale Beratung“
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen, Kurt Lewin Institut für Psychologie
Vom 04. März 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV: NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Beratung in Psychosozialen Tätigkeitsfeldern und Organisationen“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Ziele und Inhalte des weiterbildenden Studiums
§	2	Zulassung
§	3	Gebühren
§	4	Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums
§	5	Studieninhalte
§	6	Weiterbildungsleitung
§	7	Zertifikat
§	8	Abschlussprüfung
§	9	Prüfungsausschuss und Prüfungskommission
§	10	Durchführung der Prüfungen
§	11	Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

§ 1

Ziele und Inhalte des weiterbildenden Studiums

- (1) Das Kurt Lewin Institut für Psychologie der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen und die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e.V. in Tübingen führen gemeinsam das weiterbildende Studium „Beratung in psychosozialen Tätigkeitsfeldern und Organisationen“ durch. Ziel des Studiums ist die Vermittlung theoretischer und praktischer Kompetenzen zur Durchführung psychosozialer Beratung auf der Ebene der Arbeit mit einzelnen und Gruppen, der Förderung sozialer Beziehungen und sozialer Netzwerke, der sozialraumbezogenen Prävention und Intervention und der Beratung im institutionellen und organisatorischen Kontext.
- (2) Das weiterbildende Studium umfasst
 - a) Präsenzveranstaltungen, in denen professionelle Handlungskompetenzen erfahrungsorientiert und praxisnah vermittelt werden,
 - b) einen Fernstudienanteil, in dem die theoretischen Grundlagen psychosozialer Beratung vermittelt werden und
 - c) Ausbildungssupervision zur Unterstützung der Übertragung der erworbenen Kompetenzen auf professionelle Handlungsfelder.

§ 2

Zulassung

Zum Studium können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- (1) die Zulassungsvoraussetzungen des § 90 Abs. 2 HG erfüllen; danach steht das weiterbildende Studium Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben und
- (2) Grundkenntnisse in einer psychosozialen Leitdisziplin wie z.B. Psychologie, Soziologie oder Erziehungswissenschaft besitzen und
- (3) über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung vor Aufnahme des Studiums verfügen und
- (4) die Möglichkeit der beruflichen Durchführung beratender Tätigkeiten im Sinne dieser Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme nachweisen und
- (5) ein Informations- und Zulassungsseminar mit Erfolg absolviert haben.

In begründeten Einzelfällen kann die Weiterbildungsleitung (vgl. § 6) andere Zugangsvoraussetzungen anerkennen, wenn diese für die Teilnahme förderlich erscheinen. Eine durch den Beruf erworbene Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der/die Bewerber(in) eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

§ 3

Gebühren

Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium „Beratung in Psychosozialen Tätigkeitsfeldern und Organisationen“ sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

§ 4

Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das weiterbildende Studium wird als – durch Kleingruppen ergänztes - mediengestütztes Seminarsystem durchgeführt. Es findet in Lehrgängen mit max. 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmern statt.
- (3) Das Studium ist in vier curriculare Bereiche gegliedert:
 - a) praktische Ausbildung in theoretischen und methodischen Grundlagen psychosozialer Beratungen nach § 1 Abs.2 Buchstabe a);
 - b) Fernstudium nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b);
 - c) Supervision nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c);
 - d) selbstorganisierte Lerngruppen von in der Regel drei bis sechs Teilnehmerinnen/Teilnehmern.
- (4) Umfang
 - a) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 360 Unterrichtsstunden.
 - b) Das Fernstudium umfasst mindestens 340 Bearbeitungsstunden.
 - c) Die Supervision umfasst mindestens 40 Stunden.
 - d) Das Studium in den selbstorganisierten Lerngruppen soll in der Regel mindestens 80 Stunden betragen.

§ 5

Studieninhalte

- (1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) umfasst schwerpunktmäßig die folgenden Inhalte:
Grundlegende Konzepte einer lebensweltorientierten psychosozialen Beratung; Kontext von Beratung; Lebens- und Alltagswelt – gesellschaftliche Veränderungsprozesse – gesellschaftliche/soziale Einbindung – Interkulturalität; Beratungsprozess; Personale und soziale Diagnose/Ressourcendiagnostik; Soziale Netzwerke und Netzwerkintervention; Konfliktmanagement und Krisenintervention; Prävention und Gesundheitsförderung; Gemeinwesen-/sozialraumorientierte Arbeit; Qualitätssicherung psychosozialer Arbeit; Organisations- und Projektmanagement; Ethik in der psychosozialen Arbeit; Psychosoziale Beratung im Kontext von allgemeiner Lebensplanung und Lebensbewältigung; Konflikt und Scheidungsberatung, Krisenberatung, Beratung im Bereich der Jugend-, Familien- und Altenhilfe; Gesundheitsförderung/sozialraumorientierte psychosoziale Arbeit.
- (2) Das Fernstudium nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) umfasst schwerpunktmäßig folgende Themen:
Modelle der Beratung; Kommunikation/Interaktion; Theorien sozialer Netzwerke; Konfliktmanagement; Krisenintervention; Kontextbedingungen von Beratung; Dynamik sozialer Gruppen; Qualitätssicherung von Beratung; Konzepte der Gesundheitsförderung; Interkulturelle Aspekte in der Beratung; Systemorientierte Beratungsansätze; Beratung in Organisationen.
- (3) Die Supervision nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c) wird in Gruppen als Ausbildungssupervision zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Inhalten in Blockform durchgeführt.
- (4) Die selbstorganisierten Lerngruppen nach § 4 Abs. 3 Buchstabe d) dienen vor allem der gemeinsamen Reflexion der Fernstudieneinheiten, der Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen und der kollegialen Supervision. Ihre Arbeit ist durch Protokolle zu dokumentieren.

§ 6

Weiterbildungsleitung

Die Weiterbildungsleitung wird gemeinsam vom Kurt Lewin Institut für Psychologie der Fern-Universität und der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie e.V. wahrgenommen. Sie wird mit Vertreterinnen/Vertretern der beiden Träger paritätisch besetzt. Die Beschlüsse der Weiterbildungsleitung werden einvernehmlich gefasst.

§ 7

Zertifikat

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium „Beratung in Psychosozialen Tätigkeitsfeldern und Organisationen“ wird ein gemeinsames Zertifikat des Kurt Lewin Institutes und der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie ausgestellt.
- (2) Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates sind:
 - a) Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen nach § 4 Absätze 3 und 4, Buchstabe a). In begründeten Fällen können Fehlzeiten bis zu maximal 36 Stunden angerechnet werden. In besonderen Härtefällen können darüber hinausgehende Fehlzeiten durch die Teilnahme an thematisch verwandten Kursen außerhalb des weiter-

bildenden Studiums kompensiert werden. Über die Anerkennung von Ersatzleistungen entscheidet die Weiterbildungsleitung auf Antrag. Bei der Anerkennung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

- b) Bearbeitung der Fernstudienkurse nach § 4 Absätze 3 und 4, Buchstabe b).
 - c) Teilnahme an der Ausbildungssupervision nach § 4 Absätze 3 und 4, Buchstabe c). Fehlzeiten von maximal 5 Stunden können in begründeten Fällen angerechnet werden. Darüber hinausgehende Fehlzeiten können in Absprache mit der Weiterbildungsleitung durch Einzelsupervision außerhalb des Weiterbildungsstudiums ausgeglichen werden.
 - d) Durch Protokolle nachgewiesene Teilnahme an den Lerngruppen nach § 4 Absätze 3 und 4, Buchstabe d).
 - e) Nachweis der in § 8 geforderten Prüfungsleistungen.
- (3) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird mit dem Siegel des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften versehen.

§ 8

Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmenden in der Lage sind, auf der Grundlage der theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten Beratungsprozesse im Sinne der im weiterbildenden Studium vertretenen Ansätze zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren.
- (2) Die Prüfung umfasst
 - a) die Anfertigung eines schriftlichen Fall- oder Projektberichts. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen nach Themenstellung. Der beschriebene Prozess soll Gegenstand der Supervision gewesen sein. Im Bericht soll neben einer ausführlichen Prozessbeschreibung auch der Bezug zu theoretischen Begründungszusammenhängen der dargestellten Interventionen deutlich werden. Darüber hinaus sollen die jeweils relevanten Systemebenen im Sinne des sozialökologischen Modells beschrieben werden.
 - b) ein Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer pro Kandidatin/Kandidat. Das Kolloquium wird vor der Prüfungskommission als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt.

§ 9

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

- (1) Die Weiterbildungsleitung nimmt die Funktion des Prüfungsausschusses wahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfenden. Supervisorinnen Supervisorinnen können nicht als Prüfende für die von ihnen supervisierten Teilnehmenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch selbst die Funktion der Prüfungskommission übernehmen.
- (4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2 a) und b) gesondert zu bewerten und über deren Annahme oder Ablehnung einzeln zu entscheiden.

- (5) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) In ihrer Prüfungstätigkeit sind die Prüfenden gemäß § 95 Abs. 2 HG unabhängig.

§ 10

Durchführung der Prüfungen

- (1) die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Arbeiten nach § 8 Abs. 2 Buchstaben a) und b) von den Prüfenden übereinstimmend als bestanden bewertet werden.
Weichen die Gutachten zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten voneinander ab, so ist eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter zu bestellen. Im Falle einer Ablehnung muss diese schriftlich begründet werden. Für die Überarbeitung im Falle einer Ablehnung ist eine Nachfrist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu setzen. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (2) Wenn die Überarbeitung einer schriftlichen Arbeit als nicht bestanden bewertet wird, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Hierüber erhalten die Teilnehmenden einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) Die mündliche Prüfung nach § 8 Abs. 2 Buchstabe b) kann im Falle des Nichtbestehens einmal in einer Frist von mindestens 6 Wochen bis höchstens 3 Monaten wiederholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss überprüft die Voraussetzungen für die Erteilung des Abschlusszertifikates.

§ 11

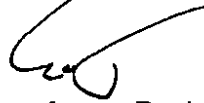
Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 19.09.2001 und des Rektorates der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 29.01.2002.

Hagen, den 04. März 2002

Der Rektor der
FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen


Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium

„Arbeits- und Organisationspsychologie“

der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen

Vom 14. März 2002

Aufgrund des § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Ziele und Adressaten des Studiums	1
§ 2	Umfang, Dauer und Aufbau des Studiums	1
§ 3	Zulassung zum Studium	2
§ 4	Gebühren	3
§ 5	Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunktsystem	3
§ 6	Bewertungen der Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 7	Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8	Leitung des weiterbildenden Studiums	5
§ 9	Prüfungsausschuss	5
§ 10	Zeugnis	5
§ 11	In-Kraft-Treten	6

§ 1 Ziele und Adressaten des Studiums

- (1) Durch das weiterbildende Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie“ sollen fundierte und systematische Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie vermittelt sowie Anregungen zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Berufspraxis gegeben werden.
- (2) Das Studium dient der Professionalisierung jenes Personenkreises, der in seiner Tätigkeit und Funktion arbeits- und organisationspsychologische Kenntnisse benötigt und anwendet bzw. Problemstellungen mit arbeits- und organisationspsychologischer Relevanz bearbeitet oder sich dieses Tätigkeitsfeld zukünftig erschließen will.

§ 2 Umfang, Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Das weiterbildende Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie“ umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS). Die Regelstudienzeit beträgt 1 Jahr bzw. 2 Jahre im Teilzeitmodus. Das Studium ist in vier Einzelmodule gegliedert. Da das Studium als 4-semestriges Teilzeitstudium konzipiert ist, soll pro Semester ein Modul studiert werden.

(2) Das Studium umfasst Fernstudien-, Präsenzstudien- und virtuelle Studienelemente sowie Projektstudienelemente.

(3) Das Studium gliedert sich in vier Module mit Studienangeboten zu folgenden Inhalten:

Modul I „Basiswissen“: Grundlagen, Perspektiven, Konzepte und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie (ca. 8 SWS)

Modul II „Themenfelder“: Arbeits-, Aufgaben-, Zeit- und Softwaregestaltung
Führung, Management und Coaching
Teamarbeit
Motivation und Handeln in Organisationen
Organisationsdiagnose und -entwicklung
(insgesamt ca. 10 SWS)

Modul III „Vertiefung“: Vertiefungsbereich 1: „Selbst- und Sozialkompetenz“
(z.B. Selbst- und Stressmanagement, Moderation und Konfliktmanagement, Problemlöse- und Präsentationstechniken) (ca. 6 SWS)
Vertiefungsbereich 2: „Human Resources Management“
(z.B. Personalbeurteilung und Personalauswahl, Potentialanalyse und Personalentwicklung, Mitarbeiterbefragungen und Vorgesetztenbeurteilungen) (ca. 6 SWS)
Vertiefungsbereich 3: „Managementsysteme“
(z.B. Dienstleistungsmanagement, Qualität, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Projektmanagement) (ca. 6 SWS)
(Wahlpflichtbereich: 12 aus 18 SWS)

Modul IV „Projekt“: Entwicklung und Darstellung eines Projektes, dessen Thema wählbar ist und dem eigenen Tätigkeitsumfeld entstammen kann. Die Darstellung des Projektes erfolgt in Form einer Projektarbeit, sowie im Rahmen einer Disputation oder einer Präsentation (ca. 10 SWS).

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das weiterbildende Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie“ mit dem Ziel des Erwerbs eines Hochschulzeugnisses ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an das Studentensekretariat der FernUniversität zu richten. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium beizufügen.
- (3) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann begrenzt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit nachgewiesener Zugangsberechtigung die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der FernUniversität. Über die Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet die Weiterbildungsleitung.
- (4) Studieninteressierte ohne Studienberechtigung gemäß § 3 Abs.1 können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zum Studium der Module I, II und III zugelassen werden. Erwartet wird, dass eine überdurchschnittliche Lernerfahrung vorliegt. Für das erfolgreiche Studium eines Moduls wird ein Modulzertifikat gemäß § 5 Abs. 4 vergeben. Für diese Teilnehmergruppe ist der Erwerb des Zeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Die Teilnehmenden am weiterbildenden Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie“ haben den Status von Gasthörerinnen oder Gasthörern gemäss § 90 Abs. 1 HG.

§ 4 Gebühren

Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie“ sind von den Teilnehmenden besondere Gasthörergebühren nach dem Hochschulgebührengesetz zu entrichten. Die Gebühren werden für jeweils ein Semester erhoben. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunktsystem

- (1) Zu jedem der vier Module müssen Studien- und / oder Prüfungsleistungen erbracht werden, die mit Credit Points (CP) versehen sind. Bei der Leistungserbringung kann auf unterschiedliche Formen zurückgegriffen werden, die individuelle Wege zum Abschluss ermöglichen. Für die verschiedenen Module werden unterschiedliche Formen der Leistungserbringung angeboten, die mit einer bestimmten Anzahl von Credit Points bewertet sind:

Form der Leistung	Credit Points pro jeweilige Leistung	Leistungsformen in Modul I	Leistungsformen in Modul II	Leistungsformen in Modul III	Leistungsformen in Modul IV
Einsendeaufgaben	2	X	X	X	
Klausuren	6	X		X	
Hausarbeiten	6		X		
Seminarreferate	8	X	X		
Praxis-Workshop	5			X	
Virtuelles Seminar	5			X	
Projektarbeit	10				X
Projektdisputation	5				X
Projektpräsentation (Summerschool)	5				X

- (2) Das weiterbildende Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 60 Credit Points in den Studienmodulen I – IV erreicht sind. Für jedes Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points definiert, die mindestens erreicht werden muss. Ebenso gibt es eine Obergrenze von Credit Points, die aus einem Modul maximal eingebracht werden dürfen. Im Rahmen dieser Punktebandbreite sind Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Modulen möglich.

Modul I	min. 12 / max. 18 CP
Modul II	min. 12 / max. 18 CP
Modul III	min. 15 / max. 20 CP
Modul IV	15 CP

- (3) Maximal die Hälfte der einzubringenden Credit Points pro Modul darf über Einsendeaufgaben erworben werden.
- (4) Das Thema für die Projektarbeit im Rahmen des Modul IV kann vergeben werden, wenn mindestens bereits 36 Credit Points aus den Modulen I – III angesammelt worden sind.
- (5) Der Erwerb eines Modulzertifikates setzt das Erreichen der Mindestpunktzahl des Moduls voraus.

§ 6 Bewertungen der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einsendeaufgaben, schriftliche Hausarbeiten, Seminarreferate und Klausuren werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über eine bestandene Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die Anzahl der erworbenen Credit Points ausweist.
- (2) Über die Teilnahme an Praxisworkshops und virtuellen Seminaren wird ein Teilnahmechein ausgestellt, der das Thema und die Anzahl der erworbenen Credit Points ausweist.
- (3) Für die Projektarbeit und die Projektdisputation oder Projektpräsentation vergeben die Prüferinnen oder Prüfer jeweils eine Note:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Die Projektarbeit sowie die Projektdisputation oder -präsentation gelten als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Über die bestandene Leistung wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt, die das Thema, die Note und die Anzahl der erworbenen Credit Points ausweist.
- (5) Die Endnote entspricht dem arithmetischen Mittel, welches aus den Bewertungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung (Projektdisputation oder -präsentation) gebildet wird. Die Noten werden einzeln im Zeugnis ausgewiesen. Die Endnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (6) Nach den Vorgaben des ECTS werden folgende ECTS-Grades vergeben:

deutsche Note	ECTS-Grade
---------------	------------

1,0- 1,5	A
1,6- 2,0	B
2,1- 3,0	C
3,1- 3,5	D
3,6- 4,0	E
4,1-5,0	F/FX

§ 7 Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nichtbestandene Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen I bis III können zweimal innerhalb der folgenden zwei Semester wiederholt werden. Danach muss das nichtbestandene Modul neu belegt werden. Hierfür wird eine reduzierte Wiederholungsgebühr erhoben.
- (2) Eine nichtbestandene Projektarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine nichtbestandene Projektdisputation oder -präsentation kann einmal wiederholt werden.
- (4) Wird die Modulpunktzahl in Modul IV auch nach Wiederholung gemäss § 7 Absatz 2 oder 3 nicht erreicht, gilt das weiterbildende Studium "Arbeits- und Organisationspsychologie" als endgültig nicht bestanden.
- (5) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird vom Prüfungsausschuss ein mit Rechtsbehelfs-Belehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 8 Leitung des weiterbildenden Studiums

Die Leitung des weiterbildenden Studiums obliegt dem Lehrstuhl für Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Leitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter und der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für das weiterbildende Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie“ setzt sich zusammen aus der Weiterbildungsleitung sowie den bestellten Prüferinnen und Prüfern. Die Weiterbildungsleitung bestellt die Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Prüferin oder Prüfer kann sein, wer die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 HG erfüllt.
- (3) Die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Prüferinnen oder Prüfer sind gemäss § 95 Abs. 2 HG in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Zeugnis

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 60 Credit Points, aufgeteilt auf die Module nach § 5 Abs. 2 erreicht sind.

- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie“ wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis wird von der Weiterbildungsleitung und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

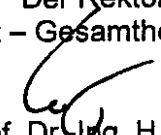
§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Arbeits- und Organisationspsychologie“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 12.02.2002 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 05.03.2002.

Hagen, den 14. März 2002

Der Rektor
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen



Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Wirtschaftsphilosophie“ an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen

Vom 14. März 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung an der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Wirtschaftsphilosophie“ als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

§ 2 Zulassung zum Weiterbildungsstudium

§ 3 Aufbau, Dauer und Umfang des Studiums

§ 4 Prüfungsleistungen

§ 5 Prüfungskommission und Prüfer

§ 6 Zeugnis

§ 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

Das Weiterbildende Studium „Wirtschaftsphilosophie“ wird vom *Christian-Jakob-Kraus-Institut für Wirtschafts- und Sozialphilosophie* (gemeinsame Einrichtung der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaft und Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften) angeboten. Es richtet sich an Personen, die als akademisch Ausgebildete im Bereich der Wirtschaft tätig und an der philosophischen Reflexion des ökonomischen Handelns interessiert sind.

§ 2 Zulassung zum Weiterbildungsstudium

- (1) Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, vornehmlich der Volkswirtschaft oder Betriebswirtschaft. Die Bewerberin/der Bewerber soll das 24. Lebensjahr vollendet haben und in einer praktischen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft stehen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden, die einzelnen Bestimmungen des Abs. (1) nicht erfüllen. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Leitung des Instituts.
- (3) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudium sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird gesondert festgelegt.
- (4) Die Zulassung zum Studium erfolgt im Status des besonderen Gasthörers.
- (5) Zum Zweck der Qualitätssicherung der Betreuung ist die Zulassung zahlenmäßig beschränkt.

§ 3 Aufbau, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist in 3 Modulen modular aufgebaut. Die Teilnahme am 2. bzw. 3. Modul setzt die erfolgreiche Teilnahme an den vorhergehenden Modulen voraus. Jedes Modul umfasst ca. 8 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich der Anfertigung einer Hausarbeit.
- (2) Jedes Modul kann mit einem Zertifikat abgeschlossen werden. Am Ende kann ein Abschlusszeugnis erworben werden. Die Anforderungen zum Erwerb des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses regelt § 4 (1) und (3).
- (3) Zum Einsatz kommen schriftliche und multimediale Lehrmaterialien sowie ein Wochenendseminar pro Modul.
- (4) Das Studium kann in minimal 1,5, maximal 4,5 Jahren absolviert werden, letzteres wenn zwischen den einzelnen Modulen Pausen eingelegt werden.

(5) Die Module behandeln folgende Inhalte:

- Modul I:	Einführung in die philosophische Ethik	2	SWS
	Einführung in die Wissenschaftstheorie	1	SWS
	Wirtschaftsphilosophie	2	SWS
	Sozialphilosophie ökonomischen Handelns	2	SWS
- Modul II:	Die Entstehung der politischen Ökonomie aus der praktischen Philosophie	1	SWS
	Rechtsphilosophie der Gegenwart	3	SWS
	Ökonomie, Ökologie, Ethik	1	SWS
	Zum Begriff des Risikos	2	SWS
- Modul III:	Einführung in die Sozialphilosophie	2	SWS
	Philosophie des Geldes (Georg Simmel)	1	SWS
	Europäisierung des Rechts	2	SWS
	Vorträge zur Wirtschaftsethik	2	SWS
	Wirtschaftsphilosophie unter Bedingungen der Globalisierung	2	SWS

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Präsenzveranstaltung abgeschlossen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aktiv daran teilnehmen und ein Referat halten, sowie eine Hausarbeit vorlegen, erhalten ein benotetes Zertifikat, dessen Gesamtnote sind zu gleichen Teilen aus den Teilnoten für die aktive Beteiligung und die Hausarbeit zusammengesetzt. Auf dem Zertifikat werden die Inhalte des Weiterbildungsmoduls sowie die Leistungen des Teilnehmers/der Teilnehmerin vermerkt.

(2) Die Benotung erfolgt mit den Noten

1	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Nicht ausreichende Leistungen können in einem einmaligen Wiederholungsversuch korrigiert werden.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur ausdifferenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Note des Abschlusszeugnisses errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Zertifikate.

§ 5 Prüfungskommission und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften nimmt zugleich die Funktion des Prüfungsausschusses für das Weiterbildende Studium „Wirtschaftsphilosophie“ wahr.
- (2) Prüferin/Prüfer kann sein, wer die im § 95 (1) HG aufgeführten Anforderungen erfüllt. In der Regel sind die Lehrenden, die die Präsenzveranstaltungen durchführen, die Prüfenden und werden von der Leitung der Weiterbildung als Prüferin/Prüfer bestellt.
- (3) Die Prüfer oder Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Geschäftsführung des *Christian-Jakob-Kraus-Instituts für Wirtschafts- und Sozialphilosophie* zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Zeugnis

Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Teilleistungen hervorgehen und das vom Dekan, bzw. der Dekanin des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften sowie dem Leiter des Weiterbildenden Studiums unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird.

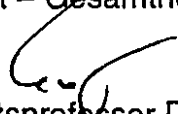
§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Wirtschaftsphilosophie“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 27.06.2001, des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 20.06.2001 und des Rektorats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 12.02.2002.

Hagen, den 14. März 2002

Der Rektor der
FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen



Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

1

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
„Kurt Härtel Instituts für geistiges Eigentum“
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen**

Vom 04. März 2002

§ 1

Name und Rechtsstellung

Das „Kurt Härtel Institut für geistiges Eigentum“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft gem. § 23 der Grundordnung der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen und des § 29 des Gesetzes über des Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190).

§ 2

Aufgaben

(1) Die Einrichtung des in § 1 genannten Instituts erfolgt zur Durchführung der Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des europäischen Patent-, Muster- und Markenrechts unter der Verantwortung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen.

(2) Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:

1. Die Gestaltung und Durchführung des Weiterbildungsstudiums „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ einschließlich der Abnahme der erforderlichen Prüfungen.

2. Die Einrichtung und Organisation eines internationalen graduierten Weiterbildungsstudiums, das sich an Patentanwältinnen/Patentanwälte und Angehörige der nach EU-Recht gleichgestellten Berufe in den anderen Ländern und die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreterinnen und Vertreter richtet. Gegenstand des Weiterbildungsstudiums ist die Vermittlung des materiellen sowie des Prozessrechts der europäischen Länder, der Europäischen Gemeinschaft und der europäischen Patentorganisation.

2

3. Die Förderung der Forschung auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie angrenzender Rechtsgebiete.

4. Der Aufbau einer Fachbibliothek.

§ 3**Einrichtungen**

(1) Dem Institut gehören die Mitglieder des Vorstands sowie die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(2) Die Arbeit des Instituts wird durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt.

§ 4**Vorstand**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand des Instituts gehören an: die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die Angehörige der Universität sind sowie die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an. Sie werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) An den Sitzungen nehmen bis zu fünf vom Vorstand der Patentanwaltskammer benannte Vertreter und Vertreterinnen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal pro Semester zusammentreten.

(5) Der Vorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäfts-

3

führende Direktor soll promoviert sein. Sie oder er vertritt das Institut und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und führt die Bezeichnung einer geschäftsführenden Direktorin oder eines geschäftsführenden Direktors.

§ 5**Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand legt das Curriculum für die Studiengänge fest, das jeweils durch den Fachbereichsrat zu beschließen ist.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung des ordnungsgemäßen Studiums und des Prüfungsbetriebs.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Schwerpunkte der Forschung.

§ 6**Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wählt der Fachbereichsrat auf einen gemeinsamen Vorschlag des Vorstands des Instituts und des Vorstands der Patentanwaltskammer einen wissenschaftlichen Beirat. Dem Beirat sollen insbesondere Mitglieder der Patentanwaltskammer angehören sowie weitere Persönlichkeiten aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. Soweit in der laufenden Wahlperiode der Vorstand des Instituts die ergänzende Wahl weiterer Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats vorschlägt, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der oder dem geschäftsführenden Direktorin oder Direktor unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts unterrichtet.

(5) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats nehmen mit beratender Stimme die Vorstandsmitglieder teil.

§ 7

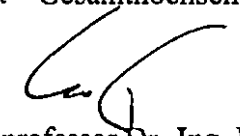
Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Verwaltung- und Benutzungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht und tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Rechtswissenschaft vom 10.07.2001 und des Rektorats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 23.10.2001.

Hagen, den 04. März 2002

Der Rektor der
FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen



Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Änderung der Satzung
der Studierendenschaft in der Fassung vom 14. Dezember 2000
der FernUniversität-Gesamthochschule
in Hagen vom 1. Dezember 2001**

Das Studierendenparlament hat am 01.12.2001 die Änderung der Satzung beschlossen und aufgrund des § 73 Absatz 3 Satz 2 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat das Rektorat die Änderung wie folgt genehmigt:

§ 27 Absatz 1 Satz 1

erhält folgende Fassung:

Der Finanzreferent oder sein Vertreter, hat die alleinige Anordnungsbefugnis bis zu 2500 EURO.

§ 32 Abs. 1 Satz 1

erhält folgende Fassung:

Kassenverstärkungskredite dürfen bis zur Höhe von einem Zwölftel der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 25.000 EURO in Anspruch genommen werden.

§ 32 Abs. 2 Nr. 2

erhält folgende Fassung:

die Summe der Kreditverpflichtungen für Beschaffungen 25.000 EURO nicht übersteigt.

**Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der FernUniversität-Gesamthochschule
in Hagen
In der Fassung vom: 1. Dezember 2001**

Aufgrund des § 79 Absatz 2 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) wird folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag von 11 EUR pro Semester.

§ 2

Der Beitrag entsteht mit der erfolgten Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium und wird mit seiner Entstehung fällig. Der Beitrag wird durch die Hochschulverwaltung gem. § 79 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 3

Bedürftige Mitglieder der Studierendenschaft erhalten den Beitrag nach § 1 für das Semester erlassen, für das sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium einen Antrag auf Erlass/Ermäßigung der Gebühren wegen Bedürftigkeit gestellt haben, wenn diesem Antrag von der Hochschulverwaltung stattgegeben worden ist.

§ 4

Das Studierenden-Parlament beschließt mit einfacher Mehrheit über eine Änderung der Beitragsordnung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Rektorats der FernUniversität in Hagen.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen“ mit Gültigkeit ab Sommersemester 2002 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 20. März 1979 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2001/02 außer Kraft.

Hagen, 18. Dezember 2001

Der Rektor

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

Eckdatenplan für das Studienjahr 2002/2003

1. Wintersemester 2002/2003

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen	15.05.2002 - 15.07.2002
--	-------------------------

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material bei Bedürftigkeit gem. Hochschulge-
bührengesetz bei Einschreibung/Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für ordentlich Studierende	01.06.2002 - 31.07.2002
--	-------------------------

Antrag auf Wiedenzulassung einschl.
Belegen für Gasthörer und Zweithörer

Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen
Studiengang

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material bei Bedürftigkeit gem. Hochschulge-
bührengesetz bei Rückmeldung/Wiedenzulassung

Beginn des Semesters	01.10.2002
----------------------	------------

Bearbeitungsbeginn	07.10.2002
--------------------	------------

Umbelegungsende	22.10.2002
-----------------	------------

Weihnachtspause	20.12.2002 - 02.01.2003
-----------------	-------------------------

Bearbeitungsende	23.02.2003
------------------	------------

Bearbeitungsfreie Zeit	24.02.2003 - 31.03.2003
------------------------	-------------------------

Ende Wintersemester	31.03.2003
---------------------	------------

2. Sommersemester 2003

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen	01.12.2002 - 15.01.2003
--	-------------------------

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material bei Bedürftigkeit gem. Hochschulge-
bührengesetz bei Einschreibung/Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für ordentlich Studierende	01.12.2002 - 31.01.2003
--	-------------------------

Antrag auf Wiederzulassung einschl.
Belegen für Gasthörer und Zweithörer

Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen
Studiengang

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material bei Bedürftigkeit gem. Hochschulge-
bührengesetz bei Rückmeldung/Wiederzulassung

Beginn des Sommersemesters	01.04.2003
----------------------------	------------

Bearbeitungsbeginn	07.04.2003
--------------------	------------

Umbelegungsende	22.04.2003
-----------------	------------

Bearbeitungsende	27.07.2003
------------------	------------

Bearbeitungsfreie Zeit	28.07.2003 – 30.09.2003
------------------------	-------------------------

Ende Sommersemester	30.09.2003
---------------------	------------
